

Liestal, 28. Oktober 2016/AUE/GSK/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **37**

Vorstoss Nr. **2016/310** – **Postulat** von **Klaus Kirchmayr**

Titel: «**Alternativ-Standort für Inertstoff-Deponie** – „**Sieben auf einen Streich**“»

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Unter **Inertstoffen** versteht man nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle (z.B. Mischabbruch, Mauerabbruch, schwach belastetes Aushubmaterial, Asbestzement ("Eternit"), Fensterglas etc.) sowie gewisse betriebliche Abfälle, wie beispielsweise unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion. Inertstoffe müssen auf einer Deponie vom **Typ B („Inertstoffdeponie“)** gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA abgelagert werden.

Die Verwendung von Inertstoffen zur Auffüllung einer ausgebeuteten Kiesgrube sowie die Deponierung von Inertstoffen auf einer Deponie vom Typ A („Aushubdeponie“) sind gesetzlich gemäss VVEA nicht gestattet. Zudem ist gesetzlich der Export von Inertstoffen zur Deponierung ebenfalls verboten.

Bei unverschmutztem **Aushub** handelt es sich um Material, das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird. Unverschmutzter Aushub soll primär als Baustoff auf Baustellen, als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder zur Wiederauffüllung von z.B. Kiesgruben verwertet werden. Überschüssiger unverschmutzter Aushub muss auf einer Deponie vom **Typ A („Aushubdeponie“)** deponiert werden. Unverschmutzter Aushub kann, im Gegensatz zu Inertstoffen, unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Kiesgruben exportiert werden.

Seit einigen Jahren werden grosse Mengen von unverschmutztem Aushub aus dem Baselbiet zur Auffüllung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland, zum grössten Teil nach Frankreich, exportiert. Die Exportmodalitäten richten sich dabei nach den Vorgaben der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). In dieser Verordnung sind auch die internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen definiert.

Der Kanton kann nicht in eigener Kompetenz diesen Bewilligungsprozess (Notifizierungsverfahren) anpassen oder gar vereinfachen.

Ein Export von Inertstoffen zur Deponierung ins grenznahe Ausland ist gesetzlich verboten. Der Export von unverschmutztem Aushub ist international geregelt und kann vom Kanton nicht beeinflusst werden. Somit ist das Anliegen des Postulats nicht realistisch und daher abzulehnen.